

# W I E N E R   L A N D T A G

## E n t w u r f

Beilage Nr. 5 aus 1984

Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem die Vertragsbedienstetenordnung 1979 geändert wird (7. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Die Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBI. für Wien Nr. 20, in der Fassung der Landesgesetze LGBI. für Wien Nr. 14/1980, 8/1981, 28/1981, 8/1982 und 16/1983 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 erster Satz hat zu lauten:

"Dem Vertragsbediensteten ist es verboten, sich, seinen Angehörigen oder sonstigen Dritten Geschenke oder sonstige Vorteile, die mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen, zuzuwenden oder zusichern zu lassen."

2. Im § 21 Abs. 2 erster Satz sind die Worte "von weniger als fünf Jahren 24 Werkstage, ab fünf Jahren 26 Werkstage," durch die Worte "von weniger als 15 Jahren 26 Werkstage," zu ersetzen.

3. Im § 21 Abs. 2 erster Satz ist der Ausdruck "34 Werkstage" durch den Ausdruck "36 Werkstage" zu ersetzen.

4. § 21 Abs. 2 letzter Satz hat zu entfallen.

5. Im § 21 Abs. 3 ist der Ausdruck "36 Werkstage" durch den Ausdruck "38 Werkstage" zu ersetzen.

6. § 22 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Dem blinden Vertragsbediensteten sowie dem Vertragsbediensteten, der schwerst sehbehindert ist und dem aus diesem Grund Blindenbeihilfe nach landesgesetzlichen Vorschriften gewährt wird, gebührt der Zusatzurlaub in dem sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstausmaß."

7. § 22 Abs. 6 hat zu entfallen.

8. § 31 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Vertragsbedienstete ist auf Antrag für die Dauer eines Kur- oder Landaufenthaltes, eines Aufenthaltes in einem Genesungsheim oder Rehabilitationszentrum vom Dienst freizustellen, wenn dieser Aufenthalt zur nachhaltigen Festigung oder Besserung der Dienstfähigkeit erforderlich ist und ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, der Bund oder ein Land die Kosten des Aufenthaltes unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Vertragsbediensteten trägt oder einen Kostenzuschuß von mindestens 150 S für jeden Tag des Aufenthaltes gewährt."

9. § 50 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Dem Vertragsbediensteten mit einem abgeschlossenen Studium an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, der wegen des Studiums in die Verwendungsgruppe A aufgenommen oder überstellt worden ist, gebührt in diesem Dienstverhältnis eine Erhöhung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes um

1. sechs Werktage, wenn die Aufnahme oder Überstellung vor dem 1. Jänner 1979 erfolgte,
2. zwei Werktage, wenn die Aufnahme oder Überstellung nach dem 31. Dezember 1978 und vor dem 1. Jänner 1984 erfolgte,

doch darf das Ausmaß des Erholungsurlaubes hiedurch bei einer Gesamtdienstzeit von weniger als 25 Jahren 34 Werktage und ab einer Gesamtdienstzeit von 25 Jahren 36 Werktage nicht übersteigen.

## Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 3, 5 und 7 mit 1. Jänner 1983,
2. Art. I Z 1, 2, 4, 6, 8 und 9 mit 1. Jänner 1984.

### Erläuterungen

zum Gesetz, mit dem die Vertragsbedienstetenordnung 1979 geändert wird (7. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979)

Der gleichzeitig eingebrachte Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1966 geändert wird (8. Novelle zur Dienstordnung 1966) sieht für die Beamten der Stadt Wien unter anderem Neuregelungen auf den Gebieten des Urlaubsrechtes, des Verbotes der Geschenkannahme, des Zusatzurlaubes für schwerst Sehbehinderte sowie der Voraussetzungen für die Dienstfreistellung zur Festigung und Besserung der Dienstfähigkeit im Zusammenhang mit einem Kur- oder Landaufenthalt vor. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll eine gleichartige Regelung für die Vertragsbediensteten geschaffen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1:

Dem Vertragsbediensteten ist es verboten, sich oder seinen Angehörigen Geschenke oder sonstige Vorteile, die mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen, zuzuwenden oder zusichern zu lassen. In Anlehnung an das Beamten-Dienstrechtsgesetz des Bundes soll dieses Verbot auch auf Geschenke an sonstige Dritte (z.B. Bekannte des Vertragsbediensteten) ausgedehnt werden.

Zu Art. I Z 2:

Diese Bestimmung enthält die Anhebung des Mindesturlaubes von bisher 24 Werktagen auf 26 Werktage. Die Anhebung des Mindesturlaubes soll mit 1. Jänner 1984 wirksam werden.

Zu Art. I Z 3:

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983 soll bei Vertragsbediensteten, die eine für den Urlaub anrechenbare Gesamtdienstzeit von 25 und mehr Jahren aufweisen, das Ausmaß des Erholungsurlaubes von 34 Werktagen auf 36 Werktage angehoben werden.

Zu Art. I Z 4:

Im Zusammenhang mit der Änderung der Bestimmungen über das Ausmaß des Erholungsurlaubes soll die bisherige Regelung des Zusatzurlaubes für Akademiker aufgehoben werden. Für Vertragsbedienstete mit einem abgeschlossenen Studium an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, die vor dem 1. Jänner 1984 wegen ihres Studiums in die Verwendungsgruppe A aufgenommen oder überstellt worden sind, ist eine Übergangsbestimmung (siehe Art. I Z 9) vorgesehen.

Zu Art. I Z 5:

Gemäß § 21 Abs. 3 der Vertragsbedienstetenordnung 1979 kann Vertragsbediensteten, deren Tätigkeit eine besondere Gefährdung der Gesundheit mit sich bringt, ein Zusatzurlaub gewährt werden. Das Gesamtausmaß des Urlaubsanspruches ist jedoch bei einer Gesamtdienstzeit von weniger als 25 Jahren auf 34 Werktage und ab einer Gesamtdienstzeit von 25 Jahren auf 36 Werktage beschränkt. Da die Anhebung des Höchsturlaubes auch diesem besonders erholungsbedürftigen Bedienstetenkreis zukommen soll, ist beabsichtigt, die Höchstgrenze von 36 Werktagen auf 38 Werktage auszudehnen.

Zu Art. I Z 6:

Gemäß § 22 der Vertragsbedienstetenordnung 1979 gebührt versehrten Vertragsbediensteten ein Zusatzurlaub, dessen Ausmaß nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit zwischen zwei und sechs Werktagen beträgt. Blinden Vertragsbediensteten gebührt der Zusatzurlaub im Höchstausmaß von sechs Werktagen. Ist ein Vertragsbediensteter zwar nicht blind, wohl aber schwerst sehbehindert, so kann ihm, auch wenn ihm auf Grund seiner Behinderung eine Blindenbeihilfe gebührt, ein Zusatzurlaub nur nach Vorliegen eines entsprechenden Bescheides über den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt werden. Dies verursacht dem Betroffenen zusätzliche Behördenwege und ärztliche Untersuchungen. Da Personen, denen eine Blindenbeihilfe gebührt, schon aus diesem Grund gemäß § 14 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 als begünstigte Invalide gelten, sollen sie auch in bezug auf den Zusatzurlaub den Blinden gleichgestellt werden.

Zu Art. I Z 7:

Dem versehrten Vertragsbediensteten, der gemäß § 22 der Vertragsbedienstetenordnung 1979 Anspruch auf Zusatzurlaub hat, gebührt dieser Zusatzurlaub gemäß § 22 Abs. 6 der Vertragsbedienstetenordnung 1979 nicht für das Urlaubsjahr, in dem er wegen eines Kur- oder Landaufenthaltes, eines Aufenthaltes in einem Genesungsheim oder in einem Rehabilitationszentrum an der Dienstleistung verhindert ist, sofern diese Dienstverhinderung im ursächlichen Zusammenhang mit der Versehrtheit steht.

Eine ähnliche Bestimmung enthielten für den Bereich der Bundesbediensteten das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (§ 72 Abs. 4 BDG 1979) und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (§ 27b Abs. 4 VBG 1948). Die genannten Bestimmungen wurden durch das Bundesgesetz vom 21. Februar 1983, BGBl. Nr. 137/1983, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1983 aufgehoben.

Der Kriegsopfer- und Behindertenverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat die Gemeinde Wien ersucht, auch für den Bereich ihrer Bediensteten die Bestimmung betreffend die Anrechnung eines Kuraufenthaltes auf den Zusatzurlaub zu beseitigen und dieses Ersuchen im wesentlichen damit begründet, daß ein Kuraufenthalt einem völlig anderen Zweck als ein Erholungsurlaub diene und keineswegs die erhöhte Erholungsbedürftigkeit eines Invaliden dadurch geschmälert werden dürfe. In Anlehnung an die auch im Bundesdienstrecht getroffene Regelung soll dem Ersuchen des Kriegsopfer- und Behindertenverbandes durch die ersatzlose Streichung des § 22 Abs. 6 der Vertragsbedienstetenordnung 1979 entsprochen werden.

Zu Art. I Z 8:

Die Vertragsbediensteten sind auf Antrag für die Dauer eines Kur- oder Landaufenthaltes, eines Aufenthaltes in einem Genesungsheim oder in einem Rehabilitationszentrum vom Dienst freizustellen, wenn ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung oder eine ähnliche Einrichtung die Kosten des Aufenthaltes trägt oder einen Kostenzuschuß von derzeit mindestens 193 S für jeden Tag des Aufenthaltes gewährt. Die Mindesthöhe des Kostenzuschusses wurde seinerzeit aus dem Entgeltfortzahlungsgesetz übernommen und in der Folge entsprechend den allgemeinen Gehaltserhöhungen valorisiert. Hiebei ist es jedoch wiederholt zu Unzukömmlichkeiten

dadurch gekommen, daß die Gebietskrankenkasse seit längerer Zeit Kostenzuschüsse beispielsweise für Kuraufenthalte in der Höhe von höchstens 150 S pro Tag des Aufenthaltes gewährt und in der Verständigung über die Zuerkennung des Kostenzuschusses unter anderem ausführt, daß die Zeit des Kuraufenthaltes als Krankenstand im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gilt, obwohl diesbezügliche Vorschriften nicht erkannt werden können. Im Hinblick auf diesen Hinweis kann einem Vertragsbediensteten schwer verständlich gemacht werden, daß er nach den Bestimmungen der Vertragsbedienstetenordnung 1979 keinen Anspruch auf Dienstfreistellung hat, wenn der Kostenzuschuß nicht mindestens 193 S für jeden Tag des Aufenthaltes beträgt. Es soll daher die derzeit geltende Betragsgrenze für den Kostenzuschuß von 193 S ab 1. Jänner 1984 auf 150 S herabgesetzt werden. Gleichzeitig soll die automatische Valorisierung entfallen.

Zu Art. I Z 9:

Mit dieser Bestimmung wird den Akademikern, die nach dem 31. Dezember 1978 und vor dem 1. Jänner 1984 wegen ihres Studiums in die Verwendungsgruppe A aufgenommen oder überstellt worden sind, der bestehende Anspruch auf Zusatzurlaub im Ausmaß von zwei Werktagen gewahrt. Für Akademiker, die vor dem 1. Jänner 1979 in die Verwendungsgruppe A aufgenommen oder überstellt worden sind, bleibt der Anspruch auf einen Zusatzurlaub im Ausmaß von sechs Werktagen entsprechend der bisherigen Rechtslage unverändert. In beiden Fällen darf das Gesamtausmaß des Erholungsurlaubes wie bisher bei einer Gesamtdienstzeit von weniger als 25 Jahren 34 Werktage und ab einer Gesamtdienstzeit von 25 Jahren 36 Werktage nicht übersteigen.